

| | | |
|--|----------------|--|
| Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.4 Abt. Straßen- und Grünflächenverwaltung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 60 BAUAMT 30 RECHTSAMT 1 Büro der Bürgerschaft | Nr. | VO/2022/4533 öffentlich |
| | Datum: | 24.10.2022 |
| | Verfasser/-in: | Anlauf, Cindy |
| 5. Änderung der Sondernutzungssatzung und Überarbeitung der Gestaltungsrichtlinie zur Aufstellung von Pflanzgefäßen für private Nutzer | | |

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|------------------------------------|---------------|
| Öffentlich | 14.11.2022 | Bau- und Sanierungsausschuss | Vorberatung |
| Öffentlich | 24.11.2022 | Bürgerschaft der Hansestadt Wismar | Entscheidung |

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar und Überarbeitung der Gestaltungsrichtlinie zur Aufstellung von Pflanzgefäßen für private Nutzer.

Begründung:

Die Arbeitsgruppe „Sondernutzungssatzung“ der Hansestadt Wismar, bestehend aus Vertretern der Bürgerschaft der SPD Fraktion, CDU Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion Liberale Liste – FDP, Fraktion FÜR-WISMAR-Forum, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, AfD Fraktion, Hr. Dr. Schubach/Piraten und Hr. Born/Freie Wähler, hat in 5 Beratungen die Änderungen der Sondernutzungssatzung einschließlich der Gestaltungsrichtlinie diskutiert und einen Vorschlag erarbeitet, der einstimmig am 05.10.2022 befürwortet wurde. Die Verwaltung wurde beauftragt eine entsprechende Vorlage zu erstellen.

Die Beschlussvorlage wurde aufgrund des Ergebnisses der Arbeitsgruppe „Sondernutzungssatzung“ geprüft. Die Änderungen in der Sondernutzungssatzung und in der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie sind zum besseren Verständnis in einer Synopse der Anlagen 2 und 3 rot geschrieben.

Grund zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Wismar mit der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie ist die Möglichkeit für private Nutzer vor dem eigenen Gebäude Pflanzgefäße aufzustellen. Bisher war dies, aufgrund der rechtlichen Grundlagen, nur für Gastronomiebetriebe und Geschäfte möglich. Dies wurde nunmehr in der Sondernutzungssatzung unter § 4 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – aufgenommen.

In der Arbeitsgruppe „Sondernutzungssatzung“ wurde gemeinsam erarbeitet, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung für private Nutzer zur Aufstellung von Pflanzgefäßen ermöglicht werden kann.

Lösungsorientiert wurde beraten und die Sondernutzungssatzung mit der Gestaltungsrichtlinie darauf hin angepasst. Es wurden alle Belange der Sicherheit und Ordnung, der Barrierefreiheit, der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|--|---|
| | Keine finanziellen Auswirkungen |
| | Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3 |

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Deckung

| | | | |
|-----------------------------|---|---------------------|--|
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| | Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert | | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Ergebnishaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|---------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Ertrag in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Aufwand in Höhe von | |

Finanzhaushalt

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------|--|
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Einzahlung in Höhe von | |
| Produktkonto /Teilhaushalt: | | Auszahlung in Höhe von | |

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

| | |
|--|--|
| | Die Maßnahme ist keine Investition |
| | Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten |
| | Die Maßnahme ist eine neue Investition |

4. Die Maßnahme ist:

| | |
|--|-----------------------|
| | neu |
| | freiwillig |
| | eine Erweiterung |
| | Vorgeschrieben durch: |

Anlage/n:

Anlage 1 5. Änderungssatzung SN-Satzung
Anlage 2 Synopse SONDERNUTZUNGSSATZUNG
Anlage 3 Synopse GESTALTUNGSRICHTLINIE

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar - Sondernutzungssatzung -

Nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 24.11.2022 wird die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar (Sondernutzungssatzung) vom 19.12.2016, geändert durch

- die bereits außer Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 26.02.2021,
- die bereits außer Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 01.06.2021,
- die bereits außer Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 20.12.2021 und
- die noch bis zum 31.12.2022 in Kraft stehende 4. Änderungssatzung vom 01.07.2022, erlassen:

Artikel 1 Änderung des Satzungstextes

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„Aufstellung von einzelnen mobilen Pflanzgefäßen vor dem eigenen Gebäude, die einschließlich der Bepflanzung ab der Hauskante nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wobei die erforderlichen Durchgangs- und Durchfahrtsbreiten erhalten bleiben müssen. Die Hansestadt Wismar hat das Recht die Entfernung der Pflanzgefäße zu verlangen, wenn z. B. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder andere öffentliche Interessen dies erfordern.“

b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 6 werden zu den Ziffern 4 bis 7.

Artikel 2 Änderung der Gestaltungsrichtlinie (Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung)

1.) Ziffer 1 „Präambel“ wird wie folgt geändert:

- a) Im 2. Absatz Satz 1 wird das neue Wort „Pflanzgefäße“ nach dem Wort „Sonnenschirme“ eingefügt.
- b) Im 3. Absatz wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Sondernutzungen, die von privaten Nutzern, öffentlichen Einrichtungen und Gewerbetreibenden im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze.“

2.) In Ziffer 2 „Ziele“ wird im 1. Absatz Satz 1 das neue Wort „Pflanzgefäße“ nach dem Wort „Sonnenschirme“ eingefügt.

3.) Ziffer 5.5 „Einfriedungen und Begrünungselemente“ wird bis zu den Beispielen für Pflanzgefäße

wie folgt neu gefasst:

„5.5 Einfriedungen und Pflanzgefäße

Pflanzgefäße bzw. Begrünungselemente in Form von Pflanzkübeln/ Pflanztöpfen, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit **Pflanzgefäßen** verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. **Pflanzgefäße** und Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Kübel, Töpfe etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

- (1) Abgrenzungen/ Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- (2) **Pro Gebäude sind zwei einzelne mobile Pflanzgefäße**, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche **darüber hinaus Pflanzgefäße** aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen **Pflanzgefäße** zueinander mindestens 1 m betragen müssen.
- (3) **Runde Pflanzgefäße** dürfen einen Durchmesser von maximal **0,50 m**, **eckige Pflanzgefäße** dürfen eine Grundfläche von maximal **0,50 m x 1,00 m** aufweisen. Die Gesamthöhe je **Begrünungselement (Pflanzgefäß einschließlich der Bepflanzung)** darf **1,30 m** nicht überschreiten.
- (4) **Pflanzgefäße** müssen je **Gebäude** einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
- (5) **Die Pflanzgefäße** sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. **Als Pflanzgefäße sind Ton-, Metall-, Kunststoff- oder Korbgefäße zulässig. Pflanzgefäße mit Werbeaufschriften sind unzulässig.**

(6) Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Wismar
- Sondernutzungssatzung -
vom Stand: 05.10.2022**

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen

§ 4**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf und über Gehwegen durchgeführt werden:

1. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die vorübergehend aufgestellt werden und nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum hineinragen. Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 0,75 m zuzüglich Sicherheitsstreifen (0,25 bis 0,50 m) verbleiben,
2. Aufstellung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen vor den Gebäuden Krämerstraße 1 bis 23, die abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung entweder nicht mehr als 1,00 m ab der Hauskante auf der Terrasse oder nicht mehr als 1,00 m ab dem Ende der Terrasse (Beginn der jeweils obersten Stufe) in Richtung der Hauskante in den Straßenraum hineinragen,

NEU:

3. *Aufstellung von einzelnen mobilen Pflanzgefäßen vor dem eigenen Gebäude, die einschließlich der Bepflanzung ab der Hauskante nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wobei die erforderlichen Durchgangs- und Durchfahrtsbreiten erhalten bleiben müssen. Die Hansestadt Wismar hat das Recht die Entfernung der Pflanzgefäße zu verlangen, wenn z. B. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen oder andere öffentliche Interessen dies erfordern.*
3. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),
4. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten sowie Briefkästen, soweit sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, ausgenommen hiervon sind z. B. Zigarettenautomaten, Kaugummiautomaten u. ä. an Fassaden und auf öffentlichen Straßen im Bereich der historischen und denkmalgeschützten Altstadt und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar (zur Abgrenzung s. Anlage 1 a) und b)),
- Änderung der Sondernutzungssatzung zur Aufstellung von Pflanzgefäßen für private Nutzer.*

- | | |
|---|---|
| <p>4. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,</p> <p>5. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Künstler und Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.</p> <p>6. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.</p> | <p>5. das Anbringen von Sonnenschutzmarkisen ab 2,50 m Höhe und bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand, bei ausgefahrener Markise,</p> <p>6. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Künstler und Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker). Hierbei muss dem Fußgängerverkehr eine Breite von 1,00 m inklusive Sicherheitsstreifen 0,25 m bis 0,50 m verbleiben.</p> <p>7. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung oder Aufstellung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.</p> |
|---|---|

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

(2) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Die Genehmigungspflicht auf Grund von anderen Gesetzen, örtlichen Satzungen und Verordnungen bleibt unberührt.

GESTALTUNGSRICHTLINIE

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens – Stand: 05.10.2022

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme mitgeprägt. Die Benutzung der Straße über

1 Präambel

Der öffentliche Straßenraum, zu dem die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Grünflächen und Plätze zählen, dient dem Gemeingebrauch, somit ist es Jedermann gestattet, ihn im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Im § 21 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird der Gemeingebrauch definiert.

Darüber hinaus wird insbesondere in den Innenstädten der öffentliche Straßenraum in seiner Gestaltung und seiner Benutzbarkeit durch die privaten Sondernutzungen u. a. durch Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme, **Pflanzgefäße** mitgeprägt. Die Benutzung der

Überarbeitung der Gestaltungsrichtlinie zur Aufstellung von Pflanzgefäßen für private Nutzer und Vereinheitlichung der Bezeichnung für Pflanzgefäße.

den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von Privaten aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und

Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum ist eine Erlaubnis gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) erforderlich.

Die Sondernutzungen, die von privaten Nutzern, öffentlichen Einrichtungen und Gewerbetreibenden im öffentlichen Straßenraum ausgeübt werden, prägen neben der bezugnehmenden bzw. umgebenden Bebauung auch das Ortsbild sowie die Straßen, Wege und Plätze. Insbesondere im denkmalgeschützten Bereich der historischen Altstadt und des Alten Hafens nimmt diese Sondernutzung aufgrund ihrer Gestaltung und Häufigkeit unmittelbaren Einfluss auf das sie umgebende Ambiente. Sie können unsere Altstadt und den Alten Hafen beleben und bereichern, in manchen Fällen aber auch stören und belasten.

Der Altstadtbereich und der Alte Hafen sind Mittelpunkt des öffentlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Hansestadt Wismar. Die Altstadt der Hansestadt Wismar mit ihrer historischen Bausubstanz und der nördlich der Altstadt vorgelagerte Alte Hafen sind von besonderer städtebaulicher und

kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadtdenkmaltypisches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das

kulturhistorischer Bedeutung. Deswegen wurden diese Bereiche am 27.06.2002 gemeinsam mit der Altstadt der Hansestadt Stralsund als stadtdenkmaltypisches Denkmal des Mittelalters in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen.

Die Gestaltungsrichtlinie soll diese städtebaulich sensiblen Bereiche durch besondere Anforderungen an die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes schützen. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen für den denkmalgeschützten Altstadtbereich und den Alten Hafen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

2 Ziele

Bei der Ausübung von Sondernutzungen ist deshalb darauf zu achten, dass der öffentliche Straßenraum durch eine Überfrachtung mit privaten Warenauslagen von Geschäften, Gastronomiemöblierungen (Tische und Stühle), Werbeanlagen, Sonnenschirme, **Pflanzgefäße** usw. in seiner städtebaulichen Gestalt nicht verunklärt wird.

Sondernutzungen haben in jeglicher Form einen unmittelbaren Einfluss auf das

Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadtkern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden. Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

Erscheinungsbild und die Atmosphäre der Altstadt als auch des Alten Hafens. Daher ist die Gestaltung der Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild. Die gestalterische Qualität und der damit einhergehende Anspruch soll dem Charakter der Altstadt als Zentrum der Stadt sowie als historische und funktionale Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Mit der Anwendung der Gestaltungsrichtlinie bei der Ausübung von Sondernutzungen soll eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt angemessene Belegung des öffentlichen Straßenraumes mit privaten Nutzungen erreicht werden. Dadurch soll der historische Altstadtkern als auch der Alte Hafen geschützt, die Aufenthaltsqualität gesteigert und das Ortsbild positiv beeinflusst werden. Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtidentität leisten und dem Gestaltungsanspruch an einen historischen denkmalgeschützten Bereich gerecht werden. Zudem ist es Ziel der Gestaltungsrichtlinie, die Qualität und die Quantität der Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum mit der Bedeutung und Wichtigkeit der historischen Altstadt und des Alten Hafens in Übereinstimmung zu bringen und zu halten.

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder

durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenthalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie, als Bestandteil der Sondernutzungssatzung, regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme

3 Geltungsbereich

Die Gestaltungsrichtlinie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns, des Lindengartens und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder

durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind.

Der Altstadtbereich wird begrenzt durch den sog. Altstadtring (Ulmenstraße, Dahlmannstraße, Dr.-Leber-Straße, Bauhofstraße, Bahnhofstraße, Wasserstraße). Der Alte Hafen wird begrenzt durch die Hafenthalbinsel, die Kopenhagener Straße, die Wasserstraße und die Straße Am Hafen.

Zur Abgrenzung wird auf Anlage 1a und 1b der Sondernutzungssatzung verwiesen.

4 Anwendung und Bedeutung

Die Richtlinie, als Bestandteil der Sondernutzungssatzung, regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme

der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind, durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten. Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller

der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern sie im Eigentum der Hansestadt Wismar stehen oder durch Widmung im Sinne des § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich sind, durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern überschreiten. Die Gestaltungsrichtlinie ist Bestandteil der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Sondernutzungssatzung.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung und den funktional erforderlichen Ausstattungselementen (Beleuchtung, Sitzelemente, Abfalleimer etc.) die Straßen, Wege und Plätze des historischen und denkmalgeschützten Altstadtkerns und des Alten Hafens der Hansestadt Wismar.

Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Die Richtlinie stellt für Antragsteller und die städtische Verwaltung eine Hilfe für die jeweiligen Einzelfallentscheidungen dar und trägt so zu einer Gleichbehandlung aller

Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5.5 Einfriedungen und Begrünungselemente

Begrünungselemente, auch Pflanzelemente genannt, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Begrünungselementen verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere

Antragsteller bei. Sie zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens für die konkrete städtebauliche und verkehrliche Situation zu beachten sind. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, unbeschadet der verkehrlichen und sonstigen bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu beachtenden Belange.

Die Gestaltungsrichtlinie enthält geeignete Maßnahmen und Beispiele, um die beschriebenen Anforderungen und Ziele in geeigneter Weise zu verdeutlichen.

5.5 Einfriedungen und Pflanzgefäße

Pflanzgefäße bzw. Begrünungselemente in Form von Pflanzkübeln/ Pflanztöpfen, dienen der Auflockerung des Straßenbildes und sind in Maßen erwünscht. Problematisch werden sie dann, wenn sie als Abgrenzung/Einfriedung und Sichtschutz oder bei gehäuftem und überdimensioniertem Auftreten den öffentlichen Straßenraum „als Vorgarten privatisieren“. Der insbesondere durch die geschützten Baufluchten und Raumkanten begrenzte öffentliche Straßenraum wird dadurch mit Pflanzgefäßen verstellt, optisch eingengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Dies gilt auch für andere

Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. Begrünungselemente sind Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

1. Abgrenzungen / Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen

Formen von Einfriedungen. Ziel ist es, dass die Offenheit des Straßenraums und somit das historische Stadtbild erlebbar bleibt.

Definition

Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, hängende Tücher und Absperrbänder, Kordeln, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung einer Fläche dienen und somit den öffentlichen Straßenraum unterteilen. **Pflanzgefäße** und Einfriedungen sind sämtliche Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländer, durchgehende Bepflanzungen, die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen / Anforderungen

1. Abgrenzungen / Einfriedungen von Sondernutzungsflächen durch Vorrichtungen und Objekte in jeder Ausführung (z. B. Zäune, Geländern, Kordeln, Begrünungselementen o. ä.) sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedungen seitlich von Gastronomiebetrieben aus Gründen

der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2. Bei Einzelhandelsbetrieben sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäft in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen

der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt. Ausnahmsweise zulässige Einfriedungen dürfen nicht aus farbigem Kunststoff bestehen, nicht blickdicht gestaltet sein und keine Werbung tragen. Glasteile können ausnahmsweise zurückhaltend mit dem Logo oder mit der Bezeichnung der Stätte der Leistung transparent beschriftet werden. Die genaue Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2. Pro Gebäude sind zwei einzelne mobile Pflanzgefäße z. B. zur Akzentuierung von Eingängen, zulässig. Gastronomiebetriebe können auf der Fläche für Außengastronomie je nach örtlicher Situation und Größe der Sondernutzungsfläche darüber hinaus Pflanzgefäße aufstellen, wobei die Abstände der einzelnen Pflanzgefäße zueinander mindestens 1 m betragen müssen.

Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel zueinander mindestens 1 m betragen müssen.

3. Runde Pflanztöpfe und Blumenkübel dürfen einen Durchmesser bis maximal 0,70 m aufweisen. Sind diese eckig, dürfen sie eine Grundfläche von maximal 0,25 m² (0,50 m x 0,50 m) nichtüberschreiten. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,30 m nicht überschreiten. Einzelne lineare Begrünungselemente können bis zu einer Länge von 1,0 m und einer Breite von maximal 0,50 m zugelassen werden. Die maximale Höhe ist in diesem Fall auf 1,20 m insgesamt begrenzt.
 4. Begrünungselemente müssen je Gewerbeeinheit einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die jeweilige der Gewerbeeinheit zugeordnete Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
 5. Die Begrünungselemente sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton- oder Metall-
3. Runde Pflanzgefäße dürfen einen Durchmesser von maximal 0,50 m, eckige Pflanzgefäße dürfen eine Grundfläche von maximal 0,50 m x 1,00 m aufweisen. Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzgefäß einschließlich der Bepflanzung) darf 1,30 m nicht überschreiten.
 4. Pflanzgefäße müssen je Gebäude einheitlich gestaltet sein. Bei der Farbgebung darf die Fassade in ihrer stadträumlichen Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Grelle Farben sind unzulässig.
 5. Die Pflanzgefäße sollen aus hochwertigen und optisch ansprechenden Materialien bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton-, Metall-, Kunststoff- oder

gefäße zulässig. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, die wie Tongefäße aussehen und Gefäße aus Korbgeflecht.

6. Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.

Korbgefäße zulässig. Pflanzgefäße mit Werbeaufschriften sind unzulässig.

6. Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.